

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 6 S 9/09
207 C 28/09 Amtsgericht Charlottenburg

07.01.2010

In dem Rechtsstreit

~~Stückdem v. Dias~~

hat die Zivilkammer 6 beschlossen:

1. Der Antrag der Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die zweite Instanz wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu der von der Kammer beabsichtigten Zurückweisung seiner Berufung durch Beschluss gemäß § 522 Abs.2 ZPO binnen zwei Wochen.

Gründe:

I. Die Berufung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, womit der Beklagten keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist (§ 114 ZPO).

1. Im Ergebnis zutreffend hat das Amtsgericht der Klage stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung von offenem Zahnarzthonorar i.H.v. 3.350,05 EUR verurteilt.

a. Die Voraussetzungen für die Versagung des Honoraranspruchs liegen nicht vor. Ein Vertrag zwischen Arzt und Patient ist in der Regel ein Dienstvertrag, auch bei zahnprothetischer Behandlung (vergl. OLG Koblenz, NJW-RR 1994, 52). Der Honoraranspruch entfällt deshalb grundsätzlich selbst dann nicht, wenn der Patient Behandlungsfehler beweisen könnte. Ein Anspruch auf Schadensersatz setzt voraus, dass der Patient aufgrund eines schuldhaften

vertragswidrigen Verhaltens des Zahnarztes unzulänglich behandelt und zur Beendigung bzw. Kündigung des Behandlungsverhältnisses veranlasst worden ist. Dazu genügt noch nicht allein die Tatsache, dass die im Rahmen der dem Zahnarzt obliegenden Dienstleistungen erbrachten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Erforderlich ist ein zur Kündigung berechtigendes schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten des Zahnarztes, das dann vorliegt, wenn das Arbeitsergebnis unbrauchbar ist und eine Nachbesserung entweder nicht möglich oder dem Patienten nicht zumutbar erscheint (vergl. OLG Hamburg, 1 U 6/05, Urteil vom 25.11.2005; Hessisches Landessozialgericht, L 6 / 7 KA 79/04, Urteil vom 07.12.2005). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, denn selbst nach dem Gutachten des Sachverständigen ~~Nachweh~~ können die Mängel noch behoben werden.

b. Soweit die Beklagte vorträgt, eine GbR sei Inhaberin des Honoraranspruchs, so ist dies nicht ausreichend. Unstreitig hat der Beklagte mit dem Kläger den Behandlungsvertrag geschlossen und ist von diesem ferner sodann auch allein behandelt worden. Dass der Kläger bei Vertragsschluss als Vertreter für eine GbR aufgetreten ist, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen. Dabei hat derjenige, der sich auf ein Vertretergeschäft beruft, dessen Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen. Aus den in erster Instanz eingereichten Unterlagen ergibt sich allenfalls, dass der Kläger sich mit der Zahnärztin Gebert in einer Praxisgemeinschaft befindet. Bei einer solchen handelt der einzelne Arzt im Gegensatz zu einer Gemeinschaftspraxis jedoch nur für sich selbst.

c. Die umfangreichen sonstigen Einwendungen gegen die Abrechnung sind erstmals in zweiter Instanz geltend gemacht worden und müssen gemäß § 531 Abs.1 ZPO unberücksichtigt bleiben.

2. Soweit es den mit der Widerklage geltend gemachten Anspruch auf Schmerzensgeld i.H.v. mindestens 1.000,00 EUR betrifft, fehlt es jedenfalls an einem ausreichenden Beweisantritt für die durch die angeblichen Mängel hervorgerufenen die Bagatellgrenze überschreitenden Missempfindungen bei der Beklagten. Eine Parteivernehmung der Beklagten scheidet aus, da der Kläger hierzu nicht sein Einverständnis erklärt hat (§ 447 ZPO) und es ferner für eine Einvernahme von Amts wegen an einem Beweis i.S.d. 448 ZPO fehlt.

3. Soweit es den erstmals in zweiter Instanz gestellten Feststellungsantrag betrifft, so ist dieser unzulässig. Auf die nachträgliche Klagehäufung findet die Vorschrift über die Klageänderung nach § 263 ZPO jedenfalls entsprechende Anwendung (vergl. Zöller-Greger, ZPO, § 263 Rdnr. 2). Vorliegend hat weder der Kläger der Klageerweiterung zugestimmt noch ist diese sachdienlich.

Letzteres ergibt sich bereits daraus, dass die Berufung gegen das angefochtene Urteil durch Beschluss gemäß § 522 Abs.2 ZPO zurückzuweisen sein dürfte.

II. Die Kammer ist sodann davon überzeugt, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache im Übrigen auch keine grundsätzliche Bedeutung haben und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil nicht erfordert (§ 522 Abs.2 ZPO). Das amtsgerichtliche Urteil erweist sich aus den vorstehenden Gründen im Ergebnis als zutreffend.

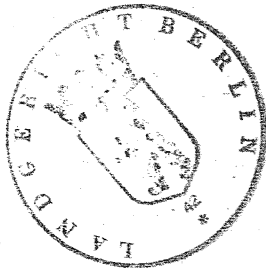
Röhl

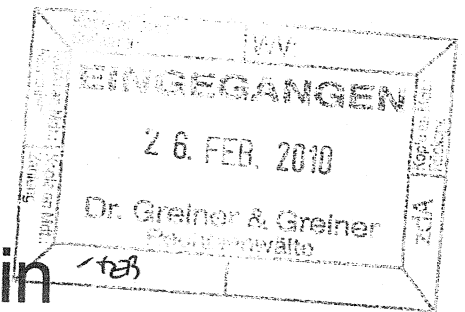
Hartmann

Bebensee

Ausgefertigt

Glinicki
Justizangestellte





Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 6 S 9/09
207 C 28/09 Amtsgericht Charlottenburg

23.02.2010

In dem Rechtsstreit

~~der Frau Ulrike Stickdorn,~~
~~Niebuhrstraße 69, 10629 Berlin,~~

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
~~Rechtsanwälte BCKW Rechtsanwälte,~~
~~Alte Jakobstraße 85/86, 10179 Berlin,-~~

g e g e n

~~den Herrn Frank Bias,~~
~~Badensche Straße 54, 10825 Berlin,-~~

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
~~Rechtsanwälte Fimer und Partner,~~
~~Badensche Straße 54, 10825 Berlin,-~~

hat die Zivilkammer 6 beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 19.06.2009 verkündete Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg - 207 C 28/09 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Der Antrag der Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die zweite Instanz wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Berufung der Beklagten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 522 Abs.2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen. Ferner ist der erneut gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen weiterhin fehlender hinreichender Aussicht auf Erfolg jedenfalls unbegründet (§ 114 ZPO). Zur näheren Begründung wird zunächst Bezug genommen auf den Beschluss der Kammer vom 07.01.2010. Die hiergegen vorgebrachten Einwände überzeugen nicht.

Die für ein Vertretergeschäft darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat weiterhin nicht dargetan, dass der allein behandelnde Kläger auf den Vertragsschluss zielende Willenserklärungen namens einer GbR abgegeben hat.

Die Feststellungen zur Mangelhaftigkeit in dem Gutachten des Sachverständigen Nachtweh hat die Beklagte in erster Instanz ausdrücklich als korrekt bezeichnet und sich zu eigen gemacht. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Nachtweh sind Nachbesserungen aber gerade möglich. Soweit die Beklagte daneben behauptet, die Prothetik sei unbrauchbar, so ergibt sich daraus nicht, dass Nachbesserungen entgegen den Feststellungen des Sachverständigen ~~Nachtweh~~ doch nicht möglich sein sollen.

Sodann ist es auch einem Sachverständigen nicht möglich, sichere Feststellungen über das Maß der in der Vergangenheit liegenden Beschwerden der Klägerin treffen, da eine aussagekräftige körperliche Untersuchung der Klägerin in dem maßgeblichen Zustand gar nicht mehr möglich ist.

Die sonstigen bestrittenen Einwendungen gegen die Abrechnung sind in zweiter Instanz neu und müssen daher unberücksichtigt bleiben (§ 531 Abs.2 ZPO).

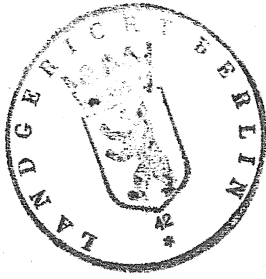
Für die Erweiterung der Klage in zweiter Instanz fehlt es jedenfalls an der Sachdienlichkeit i.S.d. § 533 Nr.1 ZPO, da die Berufung durch Beschluss gemäß § 522 Abs.2 ZPO zurückzuweisen war.

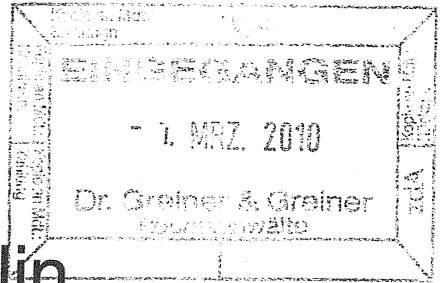
Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.



Ausgefertigt

Glinicki
Justizangestellte





Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 6 S 9/09
207 C 28/09 Amtsgericht Charlottenburg

25.02.2010

In dem Rechtsstreit

~~Stickdorn / Blas~~

wird der Streitwert für die zweite Instanz auf 5.350,05 EUR festgesetzt, wobei auf die Anträge zu 2) und 3) jeweils 1.000,00 EUR entfallen.

Röhl

Hartmann

Bebensee

Ausgefertigt

Glinicki
Justizangestellte

